



Michael Maas (Hrsg.)

Ehrenamtliche Vormundschaften

Potenziale, Grenzen,
Gestaltungsmöglichkeiten

BELTZ JUVENTA

Michael Maas (Hrsg.)
Ehrenamtliche Vormundschaften

Michael Maas

Ehrenamtliche Vormundschaften

Potenziale, Grenzen,
Gestaltungsmöglichkeiten

BELTZ JUVENTA

Gefördert durch den Landschaftsverband Rheinland

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-7032-3 Print
ISBN 978-3-7799-7033-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2023

© 2023 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Danksagung und Vorbemerkungen	
<i>Michael Maas</i>	8
Ehrenamtliche Vormundschaften im Kontext des deutschen Vormundschaftswesens	11
Einleitung	11
Formen der Vormundschaft	12
Ein historischer Rückblick	13
Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	16
Gesetzliche Grundlagen der ehrenamtlichen Vormundschaft	17
Die fachliche Debatte	19
Die Forschungslage	22
Das Forschungsprojekt – methodisches Design	25
Zentrale Forschungsfragen	25
Strukturelle Rahmenbedingungen	26
Methodologischer Ansatz	27
Qualitative Fallstudien zum Verlauf ehrenamtlicher Vormundschaften	27
Quantitative Online-Befragungen	28
Qualitative Fallstudien zur kommunalen Struktur des Vormundschaftswesens	29
Methodische Grenzen	30
Fallberichte über ehrenamtliche Vormundschaften	32
Einleitung	32
„Ich will auch zulassen, dass es mit Emotionalität verbunden ist“ – Fallbericht über das Ehepaar Mendel, Ahmad und Muhammed	
<i>Christina Finke</i>	34

„Was sie von ihrer Mutter an Rückhalt nicht bekommen hat, hat sie bei mir gesucht“ – Fallbericht über Frau Lange und Nora <i>Christin Horstkötter</i>	45
„Mütterliche Freundin, so ist es eigentlich am besten zu beschreiben“ – Fallbericht über Frau Wagner und Jana <i>Jonas Oude-Steege</i>	51
„Ich habe immer zu ihm gesagt, du bist mein achter Enkel“ – Fallbericht über Herrn Wiegand und Ismail <i>Yahya Faraj-Reuter</i>	58
„Dann habe ich die Tür zugemacht und ihn nie wieder gesehen“ – Fallbericht über Herrn Becker und Samir <i>Leon Schlotfeldt</i>	64
„Hey, pass auf, ich habe Scheiße gebaut!“ – Fallbericht über Herrn Novak und Tobias <i>Melanie Müller</i>	69
Zusammenschau der Fallberichte	75

Kommunale Ansätze zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft

<i>Moritz Demond, Dominik Hesse, Paula Kolb, Barbara Pignataro, Michael Maas</i>	77
Träger- und Vernetzungsstrukturen	77
Daten zur Verteilung der Vormundschaftsformen	80
Gewinnung ehrenamtlicher Vormund*innen	82
Schulung ehrenamtlicher Vormund*innen	89
Vermittlung ehrenamtlicher Vormund*innen	93
Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen	99
Personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen	106
Zusammenfassung	111

Praxisrelevante Fragen der ehrenamtlichen Vormundschaft	112
Haupt- und ehrenamtliche Vormundschaften im Vergleich <i>Aylin Bahran, Johanna Broß, Dennis Rolletschek</i>	112
Motivationen ehrenamtlicher Vormund*innen	127

Patenschaft als Alternative?	132
Zur Frage der Eignung ehrenamtlicher Vormund*innen	140
Vormundschaftliche Beziehungen aus der Perspektive der Mündel <i>Dennis Rolletschek</i>	145
Volljährigkeit und Nachbetreuung	156
Resümee – Potenziale und Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft	169
Potenziale der ehrenamtlichen Vormundschaft	169
Grenzen der ehrenamtlichen Vormundschaft	174
Empfehlungen zur Förderung der ehrenamtlichen Vormundschaft auf kommunaler Ebene	179
Erwartbare Widerstände	179
Freistellung von Fachkräften als wichtigste Voraussetzung	180
Vernetzung aller Akteur*innen	182
Gewinnung und Auswahl ehrenamtlicher Vormund*innen	182
Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormund*innen	185
Ausblick	188
Literatur	192

Danksagung und Vorbemerkungen

Dieses Buch konnte nur auf der Grundlage einer konstruktiven Zusammenarbeit zahlreicher Personen und Institutionen entstehen, denen ich an dieser Stelle herzlich danken möchte. An erster Stelle sei den 14 Master-Studierenden der Sozialen Arbeit gedankt, die vom Sommersemester 2021 bis Wintersemester 2021/2022 an der Universität Duisburg-Essen gemeinsam mit mir die diesem Buch zugrundeliegende Forschungsarbeiten maßgeblich durchführten: Aylin Bahran, Oylum Bayar, Johanna Bross, Moritz Demond, Yahya Faraj-Reuter, Christina Finke, Dominik Hesse, Christin Horstkötter, Paula Kolb, Melanie Müller, Jonas Oude-Steege, Barbara Pignataro, Dennis Rolletschek und Leon Schlotfeldt.

Weiterhin möchte ich dem aus Dr. Miriam Fritsche, Prof. Peter Hansbauer und Henriette Katzenstein bestehenden Beirat herzlich danken, der die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Forschungsprojektes von Anfang an durch kompetente Beratung mitprägte. Ausschlaggebend für den Erfolg des Forschungsprojektes war nicht zuletzt das Engagement und die Bereitschaft der drei örtlichen Koordinatorinnen des Forschungsprojektes, für Interviews zur Verfügung zu stehen und zahlreiche Interviewpartner*innen zu vermitteln: Nicole Quade für den Kinderschutzbund in Bochum, Claudia Simon für das Jugendamt der Stadt Euskirchen und Hildegard Stapper für den Sozialdienst Katholischer Frauen in Köln.

Dank gebührt auch allen mitwirkenden Institutionen, durch deren kooperatives Zusammenwirken jeweils unterschiedliche Voraussetzungen für die Durchführung des Forschungsprojektes und den Transfer seiner Ergebnisse gelegt wurden. Ich danke jeweils stellvertretend Jürgen Otto und Andreas Wiemers für den AWO Bezirksverband Niederrhein e. V., Sabine Beck, Prof. Gisela Steins, Prof. Dirk Hofäcker und Prof. Carsten Ullrich für die Universität Duisburg-Essen, Henriette Katzenstein und Robin Loh für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. sowie Mathias Bisten für den Landschaftsverband Rheinland (LVR). Dörte Müller danke ich für die gewissenhafte Korrektur des Manuskriptes. Last but not least danke ich allen Vormund*innen und weiteren Akteur*innen, die uns auf dem Wege verschiedener Befragungen und Interviews mit großer Offenheit an ihrem Erfahrungsschatz teilhaben ließen.

Die vorliegende Publikation basiert auf der gemeinsamen Forschungsarbeit der oben genannten Studierenden und des Herausgebers. Die finale Auswertung und Textarbeit erfolgte durch den Herausgeber. Sofern einzelne Kapitel maßgeblich von den Studierenden verfasst wurden, werden die jeweiligen Autor*innen explizit benannt.

In der vorliegenden Publikation wird eine gendergerechte Schreibweise genutzt. Ein Verzicht auf den Genderstern oder eine genderneutrale Formulierung erfolgt lediglich in Fällen, in denen die Lesbarkeit des Textes erheblich beeinträchtigt würde. In diesen Fällen sind jeweils alle Geschlechter mitgemeint.

Essen, im September 2022

Michael Maas

Ehrenamtliche Vormundschaften im Kontext des deutschen Vormundschaftswesens

Einleitung

Vormundschaft (von althochdeutsch „munt“, Bedeutung „Schirm, Schutz“) bezeichnet die gesetzlich geregelte Personen- und Vermögenssorge für eine minderjährige Person (Mündel). Ein Vormund ist also der rechtliche Vertreter eines Minderjährigen. Eine Vormundschaft tritt zum Beispiel ein, wenn die Eltern verstorben sind, ihnen das Sorgerecht entzogen wurde oder – wie im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – das elterliche Sorgerecht ruht, da die Eltern in einem anderen Land leben. Die gesetzlichen Grundlagen für Vormundschaften werden geregelt durch die §§ 1773–1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) n. F. sowie die §§ 53–57 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Ein Vormund hat das Recht und die Pflicht, anstelle der Eltern die Interessen seines Mündels zu vertreten. Er unterliegt dabei der Aufsicht des Familiengerichtes und hat dem Gericht gegenüber mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen. Der Vormund soll seinen Mündel „in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen“ (§ 1790 (3) BGB n. F.).

Mit der Übernahme einer Vormundschaft, die vom Familiengericht bestellt und eingesetzt wird, ist ein weites Spektrum an Aufgaben verbunden, die sich auf die Unterbringung, die Gesundheit, die Bildung und die Freizeitgestaltung des Mündels beziehen. Im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kommt die Aufenthaltssicherung als ein wichtiger Aufgabenbereich hinzu. Der Vormund entscheidet unter größtmöglicher Beteiligung des jungen Menschen zum Beispiel, auf welche Schule sein Mündel geht, ob er bei einer Gastfamilie einzieht oder seine Wohngruppe wechselt, stellt für seinen Mündel einen Asylantrag oder stimmt einer therapeutischen Behandlung zu.

Grundsätzlich ist das Spektrum der Themen, mit denen ein Vormund sich potenziell auseinandersetzen muss, in Abhängigkeit von den jeweils unterschiedlichen Bedarfen seines Mündels ausgesprochen weit. Die „elterliche“ Funktion des Vormundes hat einen Aspekt der „Allzuständigkeit“ (vgl. Katzenstein 2017, S. 27). Ein Vormund beschreibt dies in einem Interview folgendermaßen:

„Man muss alles können. Wir müssen Mediziner sein. Wir müssen Juristen sein. Wir müssen Sozialpädagogen sein und wir müssen eine Verwaltungsausbildung haben. Alles, was im Leben von Geburt bis Tod vorkommt, kommt bei uns vor.“ (zit. n. Noske 2010, S. 5)

Auch wenn diese polemische Zuspitzung des Zitierten verkennt, dass Vormund*innen natürlich nicht für alle im Leben ihrer Mündel aufkommenden Fragen sofort eine kompetente Antwort parat haben müssen und können, so trifft sie insofern doch einen wahren Kern, als sie dafür verantwortlich sind, dass alle wichtigen Belange ihrer Mündel zu deren Wohl geregelt werden. Der Vormund ist nicht verpflichtet, die alltägliche Erziehung des Mündels selbst durchzuführen, jedoch trägt er allein hierfür die „Gewährleistungsverantwortung“. Der Vormund wird sich in heiklen und schwer zu beurteilenden Fragen zum Beispiel auf die Empfehlungen einer Ärztin oder eines Asylverfahrensberaters verlassen, muss aber letztlich eigenverantwortlich eine Entscheidung treffen. So haben Vormund*innen zum Beispiel auch die Pflicht, auf eine angemessene Unterbringung ihrer Mündel zu achten, sind aber nicht für deren alltägliche Versorgung und Unterbringung zuständig. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben eines Vormunds ist die Zusammenarbeit mit anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen.

Formen der Vormundschaft

In Deutschland gibt es vier Formen der Vormundschaft, nämlich die Amts-, Vereins-, Berufs- und die ehrenamtliche Einzelvormundschaft. Obwohl das Gesetz einen Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft vorsieht, der mit der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Gesetzesreform nochmals gestärkt wird, hat sich in der Realität die Amtsvormundschaft als die mit Abstand stärkste und dominante Säule des Vormundschaftswesens etabliert, während die anderen drei Säulen in vielen Kommunen ein Schattendasein führen oder nicht existent sind.

Schätzungen verschiedener Autor*innen gehen davon aus, dass in ca. 75 % bis 85 % aller Fälle Amtsvormund*innen eingesetzt werden (Fritsche 2018a, S. 135; Froncek/Pothmann 2021, S. 7 ff.). Lediglich für diese Form der Vormundschaft werden seit 1991 auf Bundesebene regelmäßig Zahlen erhoben.

Bei Amtsvormundschaften wird die Vormundschaft von Mitarbeiter*innen des Jugendamtes wahrgenommen, im Falle einer Vereinsvormundschaft von Angestellten eines eingetragenen Vormundschaftsvereins. Die Landesjugendämter erteilen den Vereinen die Erlaubnis, Vormundschaften zu führen. Die einzigen Bundesländer, in denen es bislang eine nennenswerte Zahl an Vormundschaftsvereinen gibt, sind Nordrhein-Westfalen und Bayern. Insbesondere der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) hat sich als großer Träger in diesem Feld etabliert (vgl. Ellmayer/Kauermann-Walter 2016).

Amtsvormund*innen sind laut Gesetz pro Vollzeitstelle für bis zu 50 Mündel zuständig (§ 55 SGB VIII). Die maximal zulässige Fallzahl für Vereinsvormund*innen wird von den jeweiligen Landesjugendämtern vorgegeben, sie schwankt zwischen 30 und 50.

Im Unterschied dazu sind ehrenamtliche Einzelvormund*innen in der Regel nur für ein Mündel zuständig. Bei dieser Vormundschaftsform ist zu unterscheiden zwischen Vormund*innen, die ihre Aufgabe aufgrund ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu ihrem Mündel wahrnehmen (z. B. Großmutter oder Onkel) (vgl. Fritsche 2020a), die gleichzeitig als Pflegeeltern nach § 33 SGB VIII für ihre Mündel fungieren (vgl. u. a. Seybold/Katzenstein 2021) und schließlich solchen Vormund*innen, die sich aus einem bürgerschaftlichen Engagement heraus für diese ehrenamtliche Tätigkeit entschieden haben (vgl. u. a. Trautmann 2018).

Berufsvormund*innen sind genau wie ehrenamtliche Vormund*innen in ihrer Rolle als Vormund*in persönlich vom Familiengericht bestellt und nicht bei einem Verein oder Amt angestellt. Anders als ehrenamtliche Vormund*innen erhalten sie aber von der Justizkasse eine Bezahlung für ihre Tätigkeit und müssen diese zur Abrechnung detailliert dokumentieren.

Ehrenamtliche Vormund*innen können für ihre sachlichen Aufwendungen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von ca. 400 Euro pro Jahr beantragen (§ 1878 BGB). Darüber hinaus anfallende Ausgaben können nur auf der Grundlage einer Dokumentation über das Amtsgericht beantragt und erstattet werden.

Ein historischer Rückblick

Es ist auffällig und auf den ersten Blick erstaunlich, dass die ehrenamtliche Vormundschaft einerseits laut Gesetz vorrangig gegenüber anderen Vormundschaftsformen einzusetzen ist, andererseits in den meisten Städten und Gemeinden in Deutschland aber nur eine marginale oder sogar gar keine Rolle spielt. Ein schlaglichtartiger Rückblick auf die Geschichte des deutschen Vormundschaftswesens hilft, diesen widersprüchlichen Sachverhalt besser zu verstehen.

Die Vormundschaft als Ersatz für die väterliche Gewalt war als „*patria potestas*“ bereits im Römischen Recht verankert (vgl. Oberloskamp 2017, S. 1 ff.). Bis ins 19. Jahrhundert hinein war es üblich, dass (männliche) Familienangehörige oder Personen aus dem Bekanntenkreis der Eltern die Vormundschaft für Waisen übernahmen und das Mündel in ihren Haushalt aufnahmen. Erziehung, Personen- und Vermögenssorge sowie rechtliche Vertretung vollzogen sich somit im Regelfall aus einer Hand. Im Zuge der Industrialisierung lockerte sich der familiäre und nachbarschaftliche Zusammenhalt und gerade in schnell wachsenden Ballungszentren wurde es immer schwieriger, „Vormünder aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis des Kindes zu gewinnen“ (Noske 2010, S. 12). Der Staat musste damit zunehmend häufiger Privatpersonen zum Vormund bestellen, die dem Kind unbekannt waren und ihre Aufgabe als Vormund meist nur widerwillig annahmen. Hierzu ein zeitgenössisches Zitat:

„Man muss sich vor Augen halten, wie bei der großen Not an Vormündern in Deutschland von den Gemeindewaisenräten tatsächlich vorgegangen wird, um die nötige Anzahl von Vorschlägen an die Vormundschaftsrichter aufzubringen. Man greift etwa straßenweise aus dem Adressbuch beliebige Namen heraus und schlägt sie dem Vormundschaftsrichter vor, der es dann meist mit sehr unangenehm überraschten, nur widerwillig ihrer Bürgerpflicht nachkommenden Persönlichkeiten zu tun hat.“ (Spann 1912, zit. n. Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004, S. 30)

Aufgrund dieser Notlage sah sich der Staat genötigt, die zwangsweise Einsetzung von Vormund*innen im BGB gesetzlich zu regeln. So bestimmt zum Beispiel § 1788 BGB, dass das Familiengericht „den zum Vormund Ausgewählten durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Übernahme der Vormundschaft anhalten“ kann. In § 1786 BGB wird detailliert geregelt, wer eine Vormundschaft ablehnen darf, nämlich zum Beispiel „ein Elternteil, welcher zwei oder mehr noch nicht schulpflichtige Kinder überwiegend betreut“, wer „das 60. Lebensjahr vollendet hat“ oder „wem die Sorge für die Person oder das Vermögen von mehr als drei minderjährigen Kindern zusteht“.

Noch vor hundert Jahren war die Situation in Deutschland also oftmals so, dass sich junge Menschen nach dem Tod ihrer Eltern plötzlich mit einem Vormund konfrontiert sahen, der einerseits aufgrund seiner gerichtlichen Bestallung über umfassende Rechte und eine weitgehende Machtposition im Hinblick auf sein Mündel verfügte, andererseits aber seine Fürsorgepflichten nur widerwillig und nachlässig erfüllte. Die im heutigen Sprachgebrauch negative Konnotation des Begriffes „bevormunden“ mag historisch aus solchen Konstellationen heraus erwachsen sein.

Mit der preußischen Vormundschaftsordnung (1875) wurden zum ersten Mal sogenannte berufliche „Sammelvormundschaften“ für Waisenkinder oder uneheleiche Kinder eingerichtet. Ein Vierteljahrhundert später (1900) wurden im BGB erstmals auch Frauen als Vormundinnen zugelassen. Auf dieser Grundlage entstanden die ersten Vormundschaftsvereine. Einen wichtigen Schub der Professionalisierung erlebte das deutsche Vormundschaftswesen mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in den 1920er Jahren. Erstmals wurden Mitarbeiter*innen des Jugendamtes als Vormund*innen eingesetzt und waren somit in ihrer beruflichen Rolle dafür verantwortlich, sich um das Wohlergehen ihrer Mündel zu kümmern. Im 20. Jahrhundert erfolgte eine zunehmende Ausdifferenzierung der Sozialen Daseinsvorsorge, die auf Seiten der Vormund*innen eine Vernachlässigung der unmittelbaren Personensorge und eine wachsende Konzentration auf rechtliche und Verwaltungsaufgaben mit sich brachte. Die Vormund*innen beschränkten sich

„in erster Linie auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung, ohne eine angemessene Betreuung der Kinder sicherzustellen und deren Aufwachsen zu überwachen.

Der Schutzgedanke, der seit dem späten Mittelalter immer hinter der Vormundschaft gestanden hatte, wurde so systematisch ausgehöhlt. [...] Zwar blieben die Vormünder je jure weiterhin für die Organisation der Sorge und Erziehung zuständig, de facto erfolgte aber eine Verschiebung der Organisation von Erziehung und Sorge auf die Sozialen Dienste, verbunden mit geteilten und teilweise konkurrierenden Zuständigkeitsansprüchen zwischen beiden Berufsgruppen.“ (Hansbauer/Oelerich 2005, S. 234)

In den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts war es keine Seltenheit, dass ein Amtsvormund für über 100 oder sogar 200 Mündel zuständig war. Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel war bei solchen Fallzahlen nicht zu gewährleisten. Im Jahre 2006 erregte der Fall Kevin für bundesweites Aufsehen. Der Fall Kevin bezeichnet einen Fall, in dem ein zweijähriger Junge von seinem drogensüchtigen Ziehvater getötet worden war. Das Jugendamt Bremen hatte zum Zeitpunkt des Todes die Vormundschaft über den Jungen. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Fallzahl des betroffenen Sachbearbeiters, der seine Überlastung schon vor dem Tod des Kindes gemeldet hatte, wurde im Zuge der „kleinen“ Vormundschaftsreform 2011 die Personensorge gestärkt, indem die zulässige Fallzahl für einen Amtsvormund gesetzlich auf maximal 50 begrenzt (§ 55 SGB VIII) und ein monatlicher persönlicher Kontakt zwischen Vormund und Mündel festgeschrieben (§ 1790 (3) BGB n. F.) wurde.

Halten wir abschließend fest: Die Professionalisierung des Vormundschaftswesens und die damit verbundene Zurückdrängung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft bedeutete in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts für viele Mündel einen Segen, denn den Vormund*innen war diese Rolle und Aufgabe unfreiwillig durch den Staat aufgedrängt worden und entsprechend nachlässig und widerwillig nahmen sie ihre vormundschaftlichen Aufgaben wahr. Grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der ehrenamtlichen Vormundschaft, die auch heute noch vielfach in der Fachwelt verbreitet sind, mögen unter anderem in dieser historischen Erfahrung begründet sein.

Gleichzeitig führte die Ausdifferenzierung der sozialen Daseinsfürsorge dazu, dass die Personensorge und die rechtliche Vertretung der Mündel zunehmend entkoppelt wurden. Hierdurch behielt der Vormund seine rechtliche Fürsorgepflicht, stellte aber für das Mündel keine relevante Bezugsperson dar, war in vielen Fällen dem Mündel sogar persönlich ganz unbekannt. Im Gegensatz dazu setzt das Modell einer ehrenamtlichen Einzelvormundschaft auf eine engere Verschränkung von Personensorge und rechtlicher Vertretung, denn ehrenamtliche Vormund*innen müssen nicht, aber können, dürfen und wollen im Regelfall eine deutlich engere persönliche Bindung zu ihrem Mündel aufbauen, als dies Vereins- oder Amtsvormund*innen zeitlich möglich wäre. Diese strukturell angelegte Verkoppelung ehemals ausdifferenzierter Zuständigkeiten in einer Person mag – je nach Perspektive – rückwärtsgewandt erscheinen.

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (umF), der vom Jugendamt in Obhut genommen wurde, ist von Seiten des Familiengerichtes zügig ein Vormund zu bestellen. Einige Städte in Deutschland (z. B. Bremen, Berlin oder Düsseldorf) verfügen über teils jahrzehntelange und umfassende Erfahrungen im Umgang mit dieser besonderen Adressat*innengruppe. Erst mit der „Flüchtlingswelle“ der Jahre 2015/2016 und der im Zuge dessen erfolgten gesetzlichen Regelung einer bundes- und landesweiten Verteilung der umF (§ 42b, SGB VIII) wurde diese Personengruppe aber für alle Jugendämter und Familiengerichte in Deutschland relevant.

In der Hochphase der „Flüchtlingswelle“ im Jahr 2016 gab es in Deutschland rund 70.000 bestellte Amtsvormundschaften, während sich diese Zahl in den Jahren 1994 bis 2014 relativ konstant zwischen 30.000 und 35.000 bewegte (Statistisches Bundesamt 2019). Im selben Jahr 2016 wurden bundesweit 84.230 Kinder in Obhut genommen, davon über die Hälfte, nämlich 44.935 (53,4%) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Im Jahr 2016 war also mindestens jedes zweite Mündel in Deutschland ein umF. Der „Spezialfall“ eines umF als Mündel war kurzfristig im deutschen Vormundschaftswesen zum „Regelfall“ geworden.

Besonderheiten dieser Adressatengruppe des Vormundschaftswesens liegen darin, dass rund 80 % bis 90 % der umF männlichen Geschlechtes sind und der weit überwiegende Teil 15 Jahre und älter, die Zeit bis zum Erlangen der Volljährigkeit also vergleichsweise kurz ist. Die ausländerrechtliche Vertretung und Aufenthaltssicherung sowie sprachliche Verständigungsprobleme stellen für Vormund*innen bei dieser Personengruppe eine besondere Herausforderung dar (vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. 2008).

Auch wenn die Zahl der eingereisten Flüchtlinge und damit auch die Zahl der Vormundschaften für umF seit 2016 wieder deutlich rückläufig ist, hat diese Personengruppe in das deutsche Vormundschaftswesen viel Bewegung gebracht. Zahlreiche Stellen für Amts- und Vereinsvormund*innen mussten kurzfristig neu eingerichtet werden, von denen inzwischen (Sommer 2022) viele wieder abgebaut wurden. Gleichzeitig wurde an einigen Orten die Option der ehrenamtlichen Vormundschaft für diese Personengruppe neu durchdacht und entsprechende Konzepte weiterentwickelt und verbreitet. Exemplarisch können hier das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Praxisforschungsprojekt „Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete“ (Fritsche 2018a) oder das aus europäischen Mitteln finanzierte Programm „Do it! transfer“ genannt werden. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten gemeinhin trotz der zu erwartenden Sprachschwierigkeiten und eventueller Traumatisierungen als vergleichsweise gut geeignet für ehrenamtliche Vormund*innen, weil erstens die Zeitspanne der rechtlichen Verantwortung bis zur Volljährigkeit des Mündels für die Ehrenamtlichen in den meisten Fällen

überschaubar ist und zweitens eventuelle Konflikte mit den leiblichen Eltern aufgrund deren räumlicher Abwesenheit unwahrscheinlicher als beispielsweise bei deutschen Mündeln sind, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Gesetzliche Grundlagen der ehrenamtlichen Vormundschaft

Die gesetzlichen Grundlagen für Vormundschaften werden geregelt durch die §§ 1773–1802 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) n.F. sowie die §§ 53–57 im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Grundsätzlich gilt: Für ehrenamtliche Vormund*innen gelten im Hinblick auf die Personen- und Vermögenssorge für ihre Mündel die gleichen Voraussetzungen, Rechte und Pflichten wie für beruflich tätige Vormund*innen.

Es wurde bereits angedeutet, dass im Hinblick auf die Rolle der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft in Deutschland eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Grundlagen und der gängigen Praxis zu verzeichnen ist. Das Vormundschaftsgesetz sah und sieht einen Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds vor. Zu den Anerkennungsvoraussetzungen eines Vormundschaftsvereines nach § 54 (3) SGB VIII gehört es beispielsweise, dass der Verein „sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät“ (vgl. Bode 2021, S. 107 ff.). Das Gesetz verpflichtet mit § 57 (4) SGB VIII die Jugendämter dazu, „in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist und dies dem Familiengericht mitzuteilen“. Oberloskamp beschreibt die gängige Praxis diesbezüglich als einen „eindeutigen Verstoß gegen das Gesetz“:

„Eigentlich setzt ein solches Tätigwerden voraus, dass das Jugendamt sozusagen über einen Pool von einsatzwilligen und bereits überprüften Personen verfügt, aus dem dann der für das individuelle Kind geeignete Vormund gewählt wird. Hier sieht die Praxis leider ziemlich anders aus. Meistens wird erst aus Anlass der Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds nach Einzelpersonen gesucht. Und da dies sehr mühsam und oft auch nicht Erfolg versprechend ist, wird darauf nicht selten ganz verzichtet und gleich ein kooperierender Verein [...] oder noch eher das Jugendamt bestellt. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Gesetz!“ (Oberloskamp 2008, S. 22)

In seiner Begründung der Gesetzesreform gesteht das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ein, dass die ehrenamtliche Vormundschaft in der Praxis (ebenso wie die berufliche Einzelvormundschaft und die Vereinsvormundschaft) im Verhältnis zur Amtsvormundschaft eine deutlich untergeordnete Rolle spielt: Etwa 80 % aller Mündel in Deutschland haben einen

Amtsvormund (vgl. Bode 2021, S. 141 ff.). Eine bundesweite Online-Erhebung im Herbst 2018 bei Jugendämtern zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ergab, dass nur 1,8% der Mündel einen ehrenamtlichen Einzelvormund (ohne verwandtschaftliche Beziehungen) hatten (Deutscher Bundestag 2020, S. 47).

Die Vorzugswürdigkeit der ehrenamtlichen Vormundschaft begründet das BMJV damit, dass der nicht berufsmäßig tätige Vormund „gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für das Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten“ (zit. n. Bode 2021, S. 134). Ein weiterer Vorteil für das Mündel durch die ehrenamtliche Vormundschaft ergibt sich aus Sicht dem BMJV, „wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiter begleitet“ (ebd., S. 141).

Ursachen für die bislang marginale Rolle der ehrenamtlichen Vormundschaft sieht das BMJV unter anderem darin, dass Jugendämter häufig keine Strukturen aufgebaut haben, um ehrenamtliche Vormund*innen anzuwerben, auszubilden und zu begleiten. Familiengerichte halten in der Praxis die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamtes und folgen dessen Empfehlung ungeprüft oder bestellen sogar das Jugendamt als Vormund, ohne eine Empfehlung abzuwarten (ebd.). Um diesen „Automatismus“ zu durchbrechen, führt die zum 01.01.2023 in Kraft tretende Gesetzesreform folgende Maßnahmen zur Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft ein.

Explizite Vorrangstellung der ehrenamtlichen Vormundschaft: Während der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bislang aus dem § 56 (4) SGB VIII in Kombination mit dem § 1887 BGB implizit ableitbar war, wird dieser Vorrang nun in § 1779 (2) BGB n. F. explizit festgehalten und durch die Aussage unterstrichen, dass von einer Eignung des ehrenamtlichen Vormundes auch dann auszugehen ist, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB n. F. bestellt wird.

Begründungspflicht des Jugendamtes: Das Jugendamt soll nach wie vor dem Familiengericht Personen vorschlagen, die sich zur Bestellung als Vormund eignen. Neu ist, dass § 53 (2) SGB VIII n. F. eine Begründungspflicht festlegt: Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen und darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für das Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und, sofern es keinen ehrenamtlichen Einzelvormund vorschlägt, dass ein solcher nicht gefunden werden konnte.

Mitteilungspflicht des Jugendamtes: Ebenso hat das Jugendamt wie bisher einmal jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die